



**Andrea Jost**  
WP StB Dipl. Kffr.  
ajost@knoll-steuer.com

## Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums („Wachstumsbeschleunigungs- gesetz“) vom 22.12.2009

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz sind Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, die gerade erst mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz zum 1.1.2009 in Kraft getreten sind, geändert worden. Im Bereich des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes betreffen die Änderungen die §§ 13a, 19, 19a und 37 des ErbStG und beinhalten im Einzelnen folgendes:

### 1. § 13a ErbStG: Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile von Kapitalgesellschaften

Mit der Änderung des § 13a ErbStG will der Gesetzgeber die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge mittelstandsfreundlicher und planungssicherer ausgestalten:

- Die erforderliche Mindestlohnsumme, die ein Betrieb einhalten muss, um in den ungekürzten Genuss der **Regelverschonung** - bestehend aus dem 85%-igen Verschonungsabschlag gem. § 13a Abs. 1 ErbStG und dem gleitenden Abzugsbetrag von bis zu 150.000 € gem. § 13a Abs. 2 ErbStG - zu kommen, wurde von 650 % auf 400 % abgesenkt. Zugleich wurde der Überwachungszeitraum der Lohnsumme und die Behaltensfrist von sieben auf fünf Jahre verkürzt. Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten - bisher 10 Beschäftigten - bleibt der Lohnsummennachweis gänzlich erspart (§ 13a Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).
- Für die Inanspruchnahme der **Optionsverschonung** (100%-iger Verschonungsabschlag) gem. § 13a Abs. 8 ErbStG wurde die Mindestlohnsumme von bislang 1000 % auf 700 % gesenkt und der Überwachungszeitraum und die Behaltensfrist von zehn auf sieben Jahre verkürzt.

### 2. § 19a ErbStG: Tarifbegrenzung bei Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften

- Die Behaltensfristen in § 19a Abs. 5 ErbStG wurden korrespondierend von zehn bzw. sieben auf sieben bzw. fünf Jahre verkürzt.
- Nach [§ 19a Abs. 3 ErbStG](#) bemisst sich der auf das Vermögen i.S.d. [§ 19a Abs. 2 ErbStG](#) entfallende Anteil an der tariflichen ErbSt nach dem Verhältnis des Werts dieses Vermögens nach Anwendung des [§ 13a ErbStG](#) und nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaft-

lichem Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Schulden und Lasten ([§ 10 Abs. 5 und 6 ErbStG](#)) zum Wert des gesamten Vermögensanfalls i.S.d. [§ 10 Abs. 1 S. 1 und 2 ErbStG](#) und nun nach Abzug der „mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Schulden und Lasten ([§ 10 Abs. 5 und 6 ErbStG](#))“.

Laut Gesetzesbegründung soll damit klargestellt werden, dass bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem Wert des begünstigten Vermögens und dem Wert des gesamten Vermögensanfalls auch letzterer um die damit wirtschaftlich zusammenhängenden abzugsfähigen Schulden und Lasten gemindert wird.

### 3. § 19 Abs. 1 ErbStG: Senkung der Steuersätze für Angehörige der Steuerklasse II

Mit der Neufassung des § 19 Abs. 1 ErbStG werden die Steuersätze der Steuerklassen II anstelle der bisherigen Steuersätze von 30% bzw. 50% nunmehr beginnend von 15% bis zu 43% gestaffelt. Die bisherige Gleichbehandlung von Personen der Steuerklassen II und III im ErbStRG vom 24.12.2008 ist unter dem Aspekt des Schutzes von Ehe und Familie als nicht gerechtfertigt allgemein kritisiert worden

Der Steuersätze des ab dem 1.1.2010 geltenden § 19 Abs. 1 ErbStG entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich .....Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse			
	I	II		III
		ErbStG a.F.	ErbStG a.F.	
75.000	7	30	15	30
300.000	11	30	20	30
600.000	15	30	25	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	50	35	50
26.000.000	27	50	40	50
über 26.000.000	30	50	43	50

### 4. § 37 ErbStG: Anwendung des ErbStG n.F.

Gem. § 37 Abs. 1 ErbStG finden die Neuregelungen betreffend die **§§ 19 Abs. 1 und 19a Abs. 3 ErbStG** grundsätzlich auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer **nach dem 31.12.2009** entsteht.

Gem. § 37 Abs. 3 S. 1 ErbStG finden die **Neuregelungen der §§ 13a und 19a Abs. 5 ErbStG rückwirkend** auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer **nach dem 31.12.2008** entsteht.

Hat der Erwerber einen Antrag auf Anwendung des ErbStRG vom 24.12.2008 nach Art. 3 des ErbStRG gestellt, sind nach **Art. 14 des Beschleunigungsgesetzes** die §§ 13a und 19a ErbStG n.F. auch auf Erwerbe anzuwenden, für die Steuer nach dem 31.12.2006, also im Kalenderjahr 2007 bzw. 2008 entstanden ist. Der Antrag auf rückwirkende Anwendung der Vorschriften des ErbStRG musste bis zum 30.6.2009 und bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung im Einzelfall gestellt werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuer hat diesbezüglich ein Informationsschreiben im Internet veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerrechts-Institut KNOLL